

Vorlage Nr. VI/107/2011
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

62 - Widmung von Verkehrsflächen für den Gemeingebrauch hier: Hilde-Adolf-Straße

A Problem

Die Hilde-Adolf-Straße wurde ausgebaut. Gemäß § 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) sind Straßen dem verkehrlichen Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 BremLStrG nach ihrer Verkehrsbedeutung in eine Straßengruppe einzuteilen.

B Lösung

Die Widmung führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ist aus dem Plan vom 07.10.2011 ersichtlich, der Bestandteil des Verfahrens ist.

C Alternativen

keine

D Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die Veröffentlichung.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt auf Veranlassung des Amtes für Straßen- und Brückenbau.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss des Magistrats wird unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Nordsee-Zeitung veröffentlicht. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Die Hilde-Adolf-Straße wird gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Verkehrsflächen werden gem. § 3 BremLStrG in die Straßengruppe C eingeteilt.“

gez. Holm
Stadtrat

Anlage 1: Planausschnitt